

DIE CONSULTING

IN SACHEN ISO, UMWELT
UND NACHHALTIGKEIT

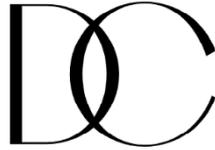
IHRE SICHERHEIT
IHR RECHT
IHRE REPUTATION

IM BLICK

„zertifiziert“

„konform“

„vertrauensvoll“



DIE CONSULTING

IN SACHEN ISO, UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

IHRE SICHERHEIT – IHR RECHT –

IHRE REPUTATION IM BLICK

Dipl.-Ing. Chemie Simone Schafhauser

Hindenburgstraße 11/3

Radolfzell am Bodensee

MIKROPLASTIKRICHTLINIE BEDEUTUNG FÜR DIE KOSMETIKINDUSTRIE

Am **17. Oktober 2023** trat Eintrag 78 in Anhang XVII der REACH-Verordnung in Kraft. Er verbietet **synthetische Polymermikropartikel (SPMs)** – umgangssprachlich "Mikroplastik" – in **Gemischen in Konzentrationen $\geq 0,01$ Gew.-%**.

Die Verordnung soll die **absichtliche Verwendung von Mikroplastik** in Produkten stark einschränken oder verbieten – insbesondere dann, wenn Mikroplastik in die Umwelt gelangen kann.

Ziel ist es, **Emissionen von Mikroplastik um ~500.000 Tonnen in 20 Jahren** zu verringern.

Eintrag 78 ist aktiv, mit einem allgemeinen Verbot ab 2023 und zeitlich gestaffelten Übergangsfristen bis 2035. Die EU hat mit dem Leitfaden **April 2025** klare Umsetzungshinweise herausgegeben. Der Leitfaden ist derzeit ausschließlich in englischer Sprache verfügbar. Die Kommission kündigt eine Übersetzung des ersten Teils in alle europäischen Amtssprachen für das dritte Quartal dieses Jahres an.

BERICHTSPFLICHTEN

Sie beginnen 2026/2027 und umfassen Informationen über SPM-Gehalt und Nutzungsszenarien.

Ab **2026**: Berichtspflicht für Hersteller und industrielle Anwender, die SPM in Form von Granulaten, Flocken oder Pulvern in Industrieanlagen einsetzen.

Ab **2027**: Erweiterte Berichtspflichten auf weitere Hersteller und Anwenderketten – inkl. Angabe von Polymertyp, Partikelgröße/-form, Funktion, Mengen und Verwendungsszenarien

ÜBERGANGSFRISTEN (gemäß Absatz 6)

Produktkategorie	Inkrafttreten Verbot
Rinse-off Kosmetika	ab 17. Oktober 2027
Leave-on Kosmetika, Duftkapseln, bestimmte Medizinprodukte	ab 17. Oktober 2029
Lippenmittel, Nagelmittel, Make-up	ab 17. Oktober 2035
Detergenzien, Wachse, Poliermittel, Lutterfrischer, Düngemittel	ab 17. Oktober 2028
Pflanzenschutzmittel, Biozide, Kunstrasengranulate	ab 17. Oktober 2031

Bagatellgrenze:

Mikroplastik in Konzentrationen unter 0,01 Gew.-% ist grundsätzlich zulässig, solange es nicht zur gewünschten Eigenschaft beiträgt (z. B. als Bindemittel). Produkte, die bereits vor dem 17. Oktober 2023 am Markt waren, dürfen weiter verkauft werden (Abverkauf/restliche Lagerbestände).

Ausnahmen möglich, z. B. bei Mikropartikeln, die technisch dauerhaft eingebunden oder biologisch abbaubar sind – diese müssen spezielle Nachweisverfahren erfüllen (Anlagen 15 und 16).

EMPFEHLUNG

Produktkategorie prüfen: Wählen Sie genau aus, ob Ihr Produkt auszuspürend, leave-on, Make-up oder Duftverkapselung ist – das bestimmt die Frist.

Bestand prüfen: Waren Ihre Produkte bereits bis zum 17.10.2023 auf dem Markt? Dann gilt der Abverkauf.

Reformulierung planen: Besonders ab 2027/2029.